

Ein Todesfall in der Familie: Leitfaden für Angehörige

Darum geht es

Wenn ein Mensch stirbt, der uns nahe stand, bedeutet das einen tiefen Einschnitt in unser eigenes Leben. Selbst wenn der Tod nicht unerwartet kommt, ist der Schock über den Verlust gross. Schon in den ersten Stunden und Tagen danach kommt eine Vielzahl

notwendiger Dinge auf die Hinterbliebenen zu, die sich nicht aufschieben lassen: Sie müssen Familie und Freunde, Behörden und Vertragspartner informieren und die Bestattung vorbereiten. Dieser Leitfaden hilft Ihnen dabei, alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Wen müssen Sie benachrichtigen?

Direkt nach dem Tod

Es braucht einen Arzt, um den Tod zu bestätigen und einen Todesschein auszustellen. Informieren Sie den Arzt, ob der Verstorbene Organe spenden wollte.

- *Tod in einem Spital oder Heim*
Das Personal organisiert die Überführung nach Hause oder in die Aufbahrungshalle und kümmert sich um die Ausstellung des Todesscheins.
- *Tod zu Hause*
Wenn eine Krankheit zum Tod führte, rufen Sie den Hausarzt; falls er nicht erreichbar ist, den Notarzt (Tel. 144).
- *Tod durch Unfall, Gewalt, Suizid*
Rufen Sie sofort die Polizei (Tel. 117). Sie bestellt den Amtsarzt, der die Todesursache feststellt.

Am gleichen oder am nächsten Tag

Benachrichtigen Sie die Menschen, die dem Verstorbenen am nächsten standen, bereiten Sie die Bestattung vor und informieren Sie die Gemeinde.

- Angehörige und Bekannte
 - Familie, Freunde, Nachbarn
 - Arbeitgeber, Arbeitskollegen
- Bestattungsunternehmen, Seelsorger
- Willensvollstrecker
Ein Willensvollstrecker kennt die Wünsche und Anordnungen des Verstorbenen in der Regel genau. Er nimmt den Angehörigen viele Aufgaben ab und berät sie.
- Gemeinde
Melden Sie den Todesfall innert zwei Tagen der Wohngemeinde des Verstorbenen (Zivilstandsamt oder Bestattungsamt).

- Sie brauchen die folgenden Dokumente:

- Pass oder ID
- Todesschein/Todesmeldung des Spitals/Heims
- Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein oder Auszug aus dem Zivilstandsregister
- Ausländische Staatsbürger: Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung
- Überprüfen Sie, ob der Verstorbene ein Testament, einen Ehe- oder Erbvertrag hinterlassen hat. Sie sind verpflichtet, diese letztwilligen Anordnungen umgehend bei der zuständigen Behörde einzureichen.
- Fordern Sie die Erbenbescheinigung an, ohne die ausser einem Willensvollstrecker niemand über den Nachlass des Verstorbenen verfügen kann. Sie wird allerdings frühestens 30 Tage nach der Eröffnung der letztwilligen Verfügung ausgestellt.

In den folgenden Tagen

Melden Sie den Verstorbenen überall ab, kündigen Sie laufende Verträge und klären Sie Ansprüche auf (Renten-)Zahlungen. Ein Willensvollstrecker oder Erbenvertreter kann diese Aufgaben übernehmen.

- Banken, Kreditkarteninstitute
- Krankenkasse
- Versicherungen (Unfall, Leben, Haftpflicht, Hausrat, Motorfahrzeuge, etc.)
- AHV/IV, Pensionskasse
- Hauseigentümer/Liegenschaftsverwaltung
- Post (Umleitung einrichten)
- Telefon, Radio/TV, Zeitungen, Zeitschriften
- Strassenverkehrsamt
- Vereine etc.
- Ausländische Staatsbürger: Konsulat/Botschaft

Die Bestattung organisieren

In der Schweiz sind vor allem Erd- und Feuerbestattungen üblich. Aus christlicher Sicht sind beide Bestattungsarten gleichwertig; die jüdische und muslimische Tradition schreibt hingegen eine Erdbestattung vor. Eine kirchliche Bestattung bleibt auch möglich, wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist. In den meisten Städten und Gemeinden können Sie die Details der Bestattung mit dem Zivilstands- oder Bestattungsamt besprechen. Diese Dienstleistung ist in der Regel kostenlos. Sie können auch ein privates Bestattungsunternehmen beauftragen, das Ihnen einen grossen Teil der anstehenden Aufgaben abnimmt. Wählen Sie in diesem Fall am besten ein Mitglied des Verbands der Bestattungsunternehmen (Adressen auf www.bestatter.ch).

So bereiten Sie sich auf das Gespräch mit der Gemeinde/dem Bestattungsunternehmen vor:

- Hat die verstorbene Person ihre Wünsche festgehalten (Anordnung für den Todesfall)?
- Soll sie beerdigt oder kremiert werden?
- Wann soll die Bestattung stattfinden?
- Auf welchem Friedhof soll sie bestattet werden? Die Gemeinde teilt den Friedhof in der Regel anhand der Wohnadresse zu.
- Soll die Bestattung öffentlich sein, oder ist sie für die eingeladenen Gäste reserviert?
- Planen Sie eine Trauerfeier (auch Abdankung genannt)? Dann besprechen Sie den Ablauf auch mit der Gemeinde/dem Bestattungsunternehmen.
- Ist eine amtliche Publikation erwünscht?
- Soll der Verstorbene vor der Bestattung aufgebahrt werden?
- Wie soll er eingekleidet werden (eigene Kleider/Totenhemd)?
- Wie soll der Sarg/die Urne aussehen?
- Möchten Sie eine Kollekte? Wenn ja: für wen?
- Welche Art Grab ist vorgesehen (Reihen-/Familien-/Gemeinschafts- oder Urnengrab, Urnennische, privat)?
- Kommt ein provisorisches Holzkreuz oder ein Namensschild auf das Grab?
- Braucht es zusätzliche Parkplätze und/oder Taxis für die Fahrt zum Friedhof/zur Abdankungshalle?

Todesanzeige und Leidzirkulare

Die meisten Trauerfamilien geben eine Todesanzeige auf, die in ein bis zwei (Regional-)Zeitungen erscheint. Viele versenden zusätzlich ein Leidzirkular an Verwandte, Freunde und Bekannte. Bis zur Bestattung bleiben nur etwa vier bis sieben Tage. Damit die Trauergäste rechtzeitig informiert sind, müssen Sie die Todesanzeige und Leidzirkulare in Auftrag geben, sobald Ort und Zeit feststehen.

- Überlegen Sie, wen Sie wie informieren. Halten Sie die nötigen Angaben für den Besuch der Trauerfeier fest. Sind Blumen erwünscht, oder soll eine bestimmte Organisation unterstützt werden?
- Bereiten Sie die Adressliste vor.
- Rufen Sie die Anzeigenabteilung der Zeitung an, in der die Todesanzeige erscheinen soll.
- Vereinbaren Sie Grösse und Erscheinungstag und lassen Sie Ihren Auftrag schriftlich bestätigen.
- Wählen Sie eine Druckerei für das Leidzirkular aus und vereinbaren Sie den Drucktermin.
- Schreiben und gestalten Sie Ihre Todesanzeige und leiten Sie sie an die Zeitung(en) weiter.
- Passen Sie den Text bei Bedarf für die Leidzirkulare an. Legen Sie Papier und Layout fest und geben Sie Ihre Bestellung auf.
- Versenden Sie die Leidzirkulare per A-Post.

Die Trauerfeier planen

Eine stimmige Trauerfeier ist ein wichtiger Schritt beim Abschiednehmen von einem geliebten Menschen. Der Kontakt mit Mitmenschen befreit aus der Enge der Trauer, ermöglicht den Austausch gemeinsamer Erinnerungen an die verstorbene Person und erleichtert die Rückkehr in den Alltag.

- Legen Sie fest, wer die Trauerfeier gestaltet (Seelsorger, Angehörige oder Freunde, andere). Planen sie gemeinsam den zeitlichen Ablauf und die einzelnen Elemente:
 - Feier in der Kirche/Kapelle/Abdankungshalle
 - Zeremonie am Grab
 - Lebenslauf, eigene Texte
 - Musik
- Lebenslauf: Schreiben Sie die wichtigsten Stationen im Leben der verstorbenen Person auf, eventuell mit anderen Angehörigen und Freunden.
- Bestimmen Sie, wer bei der Trauerfeier spricht.
- Wählen Sie die Musik aus und engagieren Sie die Musiker.
- Bestellen Sie den Blumenschmuck (Kranz oder Gebinde, Sargdekoration, Blumenschmuck für Kirche, Kapelle oder Abdankungsraum).
- Reservieren Sie das Restaurant für das Leidmahl:
 - Ungefähre Anzahl Personen (alle Trauergäste/nur ein Teil davon)
 - Speisen und Getränke
- Informieren Sie die Gemeinde/das Bestattungsunternehmen über die wichtigsten Einzelheiten.

Was kommt nach der Trauerfeier?

Dank

Verwandte, Freunde und Bekannte sind eine wichtige Stütze in der Zeit der Trauer. Für ihre Anteilnahme können Sie sich mit einer Anzeige oder mit einer persönlichen Karte bedanken.

- Danksagung aufsetzen, Druckauftrag an Tageszeitung(en)
- Danksagung drucken lassen oder individuelle Dankeskarten schreiben. Eventuell Lebenslauf/ Nachruf und Erinnerungsfoto beilegen.

Grab

Ein Grab schafft eine räumliche Nähe zum Verstorbenen und kann das Trauern erleichtern.

- Grabpflege organisieren:
 - Bepflanzung und Pflege durch die Angehörigen
 - Grabunterhaltsauftrag (Friedhofamt/Gärtnerei)
- Grabstein und Inschrift auswählen und bestellen
- Gedenktage organisieren (Dreissigster, Jahrestag)

Trauerbegleitung

Der Verlust eines geliebten Menschen lässt sich kaum in wenigen Wochen oder Monaten bewältigen. Kirchen und andere Organisationen bieten teilweise kostenlose Begleitung für Trauernde und helfen mit, sich neu zu orientieren und wieder Fuss zu fassen.

- Die Dargebotene Hand ist rund um die Uhr für Gespräche da und vermittelt weiterführende Hilfe: Tel. 143
- Die Internet-Seelsorge vermittelt erfahrene Seelsorgerinnen und Seelsorger: www.seelsorge.net
- Die Stiftung «Begleitung in Leid und Trauer» begleitet Trauernde in schwierigen Situationen: www.leidundtrauer.ch
- Die Selbsthilfe-Koordination Kosch (Selbsthilfe Schweiz) vermittelt Selbsthilfegruppen für Trauernde: www.kosch.ch

Fragen zum Nachlass

Nach der Bestattung geht es darum, den Nachlass der verstorbenen Person zu ordnen und aufzuteilen. Die Erbberechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft. Ihre Mitglieder können bis zur Erbteilung nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Für Schulden des Verstorbenen haften sie grundsätzlich solidarisch. Die Erbengemeinschaft besteht so lange, bis der Nachlass vollständig aufgeteilt ist.

Auf die Erbeninnen und Erben kommt eine ganze Reihe von anspruchsvollen Aufgaben zu, und sie müssen gemeinsam Antworten auf diese Fragen finden:

- Was gehörte dem Verstorbenen am Tag seines Todes nach Abzug aller Schulden?
- Welcher Teil davon steht dem überlebenden Ehegatten zu, und was fällt in den Nachlass, der unter den Erben verteilt wird?
- Wer kann auf die Konten des Verstorbenen zugreifen, um die laufenden Kosten zu begleichen?

- Wer hat Anspruch auf Versicherungs- und Vorsorgeleistungen?
- Wer ist erbberechtigt, und welcher Anteil steht den einzelnen Erben nach dem Gesetz zu?
- Hat der Verstorbene die gesetzliche Aufteilung in einem Testament, einem Ehe- oder Erbvertrag geändert?
- Wie müssen die Erben die unverteilte Erbschaft in ihrer Steuererklärung berücksichtigen?
- Wie lässt sich das Nachlassvermögen im Sinne des Verstorbenen und im Interesse aller Erbberechtigten verwalten?
- Wie können Erben Teile des Nachlasses übernehmen und die übrigen Erben fair entschädigen?
- Was geschieht mit der Wohnungseinrichtung und mit anderen Dingen, die niemand übernehmen möchte?
- Wie können die Erben eine Teilungsvereinbarung erarbeiten und umsetzen, mit der alle Beteiligten einverstanden sind?

Erbenvertreter

Wenn der Verstorbene keinen Willensvollstrecker eingesetzt hat, müssen die Erben selbst dafür sorgen, dass das Erbe aufgeteilt wird. Am einfachsten ist es, wenn sie sich auf einen kompetenten Erbenvertreter einigen, der diese Aufgabe übernimmt.

In Frage kommt ein Mitglied der Erbengemeinschaft, das sich mit Erbschaften auskennt und das Vertrauen aller Erben hat. Wir empfehlen einen professionellen

Erbenvertreter: Als neutrale Bezugsperson kann er die Interessen aller Beteiligten am besten wahrnehmen und ähnlich wie ein Mediator einen Konsens herbeiführen, der für alle tragbar ist.

Ein Erbenvertreter ist eine gute Lösung für Erbengemeinschaften, die mit anspruchsvollen Vermögensverhältnissen konfrontiert sind oder eine grosse Zahl von Erben umfassen.

Aufgaben eines Erbenvertreters

Die Erbengemeinschaft legt weitgehend selbst fest, welchen Auftrag der Erbenvertreter übernehmen soll. Hier sind die wichtigsten Aufgaben zusammengefasst:

Inventar

- Güterrechtliche Auseinandersetzung vorbereiten: Aufteilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben
- Nachlass inventarisieren (mit dem Amtsnotariat, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Erbschaftsamt)
- Erbquoten ermitteln und laufend bewerten

Auflösung des Haushalts

- Mietverträge auflösen
- Wohnungsräumung organisieren
- Mobilien einlagern und/oder liquidieren
- Wertsachen inventarisieren und schätzen lassen
- Auktionen durchführen oder überwachen

Versicherungen, Vorsorge, Steuern

- Verträge kündigen, Prämien zurückfordern, Ansprüche klären und einfordern
- Steuerausweise ausstellen lassen
- Steuererklärungen ausfüllen
- Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern optimieren

Schulden, Vermächtnisse, Auflagen

- Darlehen, Verrechnungssteuern usw. einfordern
- Schulden prüfen und begleichen
- Zahlungsverkehr regeln
- Vermächtnisse ausrichten
- Auflagen und Bedingungen des Verstorbenen überwachen und durchsetzen

Vermögensverwaltung

- Nachlass im Sinne des Erblassers und im Interesse der Erben verwalten
- Liegenschaften bewirtschaften und/oder verkaufen, Verkehrswert schätzen, Grundbuch anpassen
- Mitgliedschaftsrechte ausüben (z.B. Stimmrechte bei Aktionärsversammlungen)
- Geschäftsführung von Betrieben überwachen, bis geeignete Nachfolger gefunden sind

Erteilung und Beratung der Erben

- Erbenversammlungen durchführen
- Erben beraten zu Vermögens-, Steuer- und Rechtsfragen
- Mit dem Erbschafts-, Steuer-, Grundbuch- und Handelsregisteramt verhandeln
- Erbteilungsvertrag ausarbeiten
- Erbteilung organisieren und umsetzen
- Erbengemeinschaft auflösen

Hier sind Sie gut beraten

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Wir beraten Privatpersonen und Firmen in allen Fragen zu Geldanlagen, Hypotheken, Steuern, Versicherungen, Pensionierungs- und Nachlassplanungen. Mit unseren Konzepten optimieren wir Einkommen, Vermögen und Steuern.

VZ VermögensZentrum

Beethovenstrasse 24

8002 Zürich

Telefon: 044 207 27 27

E-Mail: vzzuerich@vermoegenszentrum.ch

Viele zufriedene Kundinnen und Kunden beauftragen uns auch gleich mit der Umsetzung unserer Empfehlungen. Denn wir sind nicht nur Berater, sondern auch Vermögensverwalter.

Ob Sie Vermögen bilden, vermehren oder neu strukturieren wollen – bei uns sind Sie an der richtigen Adresse.

Aarau | Basel | Bern | Chur | Fribourg | Horgen | Lausanne | Luzern
Meilen | Schaffhausen | Solothurn | St. Gallen | Winterthur | Zug | Zürich

www.vermoegenszentrum.ch